



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Zusammengestelltes Brandschutzkonzept der Schule, des Kinderhorts und der alten Turnhalle auf Fl.Nr. 864 der Gemarkung Vohburg, Hartackerstraße 23, 85088 Vohburg

Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 07.11.2024 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG VII 20230322 betreffend das zusammengestellte Brandschutzkonzept der Schule/ des Kinderhorts /der alten Turnhalle auf Flurnummer 864 der Gemarkung Vohburg, Hartackerstraße 23, 85088 Vohburg

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden **Baugenehmigungs-Bescheid**:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 24.10.2024, zugrunde.
3. **Abweichung:**

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung wird hinsichtlich des Verzichts auf eine innere Brandwand eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO erteilt.
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung wird hinsichtlich des Verzichts eines notwendigen Flurs eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBO erteilt.
4. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
- 4.1. **Brandschutznachweis/Bauüberwachung**
Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom 14.07.2021 und 16.07.2024, erstellt von Kiefl Ingenieurbau GmbH, Am Platzl 24, 94315 Straubing, geprüft am 10./24.10.2024, sowie die zugehörigen Brandschutzpläne sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind einzuhalten.
Sie sind allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
Der Einbau brandschutzrelevanter Bauteile ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vom Bauherrn oder seinem Beauftragten mindestens drei Tage vor Einbaubeginn mitzuteilen.
Der Bauherr hat sich von allen Firmen, die brandschutzrelevante Bauteile ausführen und/oder einbauen, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Übereinstimmung mit dem geprüften Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes bestätigen zu lassen (siehe Anlage „Unternehmererklärung“). In der jeweiligen Bestätigung muss insbesondere enthalten sein, dass die jeweils geltenden EN/DIN-Normen, Zulassungsbestimmungen und Hersteller-Einbauanleitungen eingehalten sind.
Der Bauherr hat außerdem allen am Bau beteiligten Firmen den geprüften Brandschutznachweis vor Beginn der Baumaßnahme zur Kenntnis zu geben und dies zu bestätigen (siehe Anlage „Bauherrenerklärung“).
Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Begehung durch das Landratsamt Pfaffenhofen erforderlich. Diese ist von Ihnen als Bauherr mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der beabsichtigten Nutzung Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Bautechnik, zu vereinbaren. Bei der Begehung vor Aufnahme der Nutzung sowie auf Anforderung sind die o. g. Bestätigungen dem Landratsamt vorzulegen.
- 4.2. **Baubeginn**
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
5. **Hinweise:** nicht wiedergegeben
6. **Kosten:**
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieser Bescheid ergeht gem. Art. 4 Kostengesetz (KG) kostenfrei.
7. **Gründe:** nicht wiedergegeben_

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Beckmann
Abteilungsleiter

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 19.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B216, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 07.11.2024

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 18.11.2024